

Kapitel 6

Schlussbetrachtung und Empfehlungen

Grenzpendler werden mit einigen Problemen konfrontiert. Dieser Bericht konzentriert sich auf die Probleme, die sich im Bereich der Steuer und sozialen Sicherheit ergeben. Den typischen Grenzpendler gibt es nicht. Das bedeutet, dass in vielen Fällen individuelle Lösungen erforderlich sind. Es ist uns bewusst, dass insbesondere das Sozialversicherungsrecht für Steuerfachleute ein Gebiet ist, mit dem sie sich nicht täglich beschäftigen. Wir hoffen, dass dieser Bericht zu einer interessanten Diskussion auf der Versammlung der Vereinigung der Steuerwissenschaft (*Vereniging voor Belastingwetenschap*) führen wird und dass einige Empfehlungen letztendlich zu einer Verbesserung der Position der Grenzpendler beitragen werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit, werden die Empfehlungen im Folgenden in einzelnen Kapiteln besprochen.

Kapitel 1

Informationsaustausch

1. Grenzpendler verdienen eine gute Bereitstellung von Informationen auf individueller Ebene (sogenannte Grenztransparenz). Weil Grenzpendler mit wenigstens zwei Staaten zu tun haben, müssen die zuständigen Einrichtungen, beispielsweise die Steuerbehörden, die soziale Sicherheit und die Arbeitsagenturen, bilateral (physisch) zusammenarbeiten. Ein gutes Beispiel für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist das Team Grenzüberschreitend Arbeiten und Unternehmen (*Team Grensoverschrijdend Werken en Ondernemen*), in dem niederländische, deutsche und belgische Steuerbehörden vertreten sind.

Grenzwirkungsprüfung

2. Bei der Aufstellung der Gesetzgebung und Verwaltungsverfahren für Grenzpendler muss - ebenso wie auf europäischer Ebene - sowohl von den gesetzgebenden, als auch den ausführenden Instanzen standardmäßig eine (Grenz-)Wirkungsprüfung durchgeführt werden.

Doppelbesteuerung

3. Die Europäische Kommission (EK) muss im Richtlinienvorschlag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auch an die Vermeidung der doppelten Wirtschaftssteuer denken. Die Vor- und Nachteile dieser doppelten Wirtschaftssteuer für sowohl Grenzpendler, als auch Mitgliedstaaten müssen untersucht werden.

Korrekte Statistikdaten zum Grenzverkehr

4. Um einen korrekten Eindruck von den (Grenz-)Wirkungen der Gesetzgebung und Verwaltungsverfahren zu erhalten, ist es wichtig, dass korrekte Zahlen über Grenzpendler gesammelt werden. Eurostat verfügt beispielsweise nicht über korrekte Zahlen zu Grenzpendlern. Eurostat und die nationalen Statistikämter müssen anhand eines einheitlichen Begriffes „Grenzpendler“ - unter dem sowohl Arbeitnehmer, als auch Selbständige verstanden werden können - statistische Daten sammeln.

Kapitel 2

Vermeidung der Doppelbesteuerung und Personenfreizügigkeit

5. Idealerweise könnte ein ergänzender Artikel zu Artikel 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union formuliert werden. „Der Rat beschließt nach Rücksprache mit der Europäischen Kommission einstimmig gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Bestimmungen, die sich auf die Vermeidung der Doppelbesteuerung beziehen, sofern diese notwendig sind, um die Freizügigkeit von Personen, die in einem Mitgliedstaat wohnen und in einem oder mehreren Mitgliedstaaten arbeiten, zu bewerkstelligen, und den Zusammenhang mit den in Artikel 45 bzw. Artikel 48 des vorgenannten Vertrags beschriebenen Maßnahmen. Wenn ein Mitglied des Rates erklärt, dass der Entwurf eines Rechtsaktes gemäß dem ersten Absatz wichtige Aspekte der Steuersystems beeinträchtigen würde, insbesondere den Anwendungsbereich, die Kosten und die finanzielle Struktur, oder Auswirkungen auf das finanzielle Gleichgewicht des Systems haben würde, kann es aus plausiblen Gründen beantragen, die Angelegenheit an den Europäischen Rat zu übertragen.“

In diesem Fall wird mit dem betreffenden Mitglied Rücksprache gehalten und das ordentliche Gesetzgebungsverfahren aufgeschoben. Nach dieser Rücksprache wird der Europäische Rat innerhalb von vier Monaten nach der Aufschiebung:

- a) den Entwurf an den Rat zurückverweisen, wodurch die Aufschiebung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens beendet wird, oder
- b) nicht handeln oder die Kommission um die Einreichung eines neuen Vorschlags ersuchen. In diesem Fall wird der ursprünglich vorgeschlagene Rechtsakt als nicht verabschiedet betrachtet.“

Personen aus Drittländern, die als Grenzpendler arbeiten

6. Wir empfehlen, in Artikel 79, Absatz 2, Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufzunehmen, dass Personen aus Drittländern, die sich legal in einem Mitgliedstaat aufhalten, als Grenzpendler in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten dürfen.

Kapitel 3

Anstrengungsverpflichtung der Behörden hinsichtlich des Wohnsitzes

7. Die niederländische Regierung muss im Rahmen der Gesetzgebung festlegen, dass eine Person bezüglich der Anwendung des niederländischen Steuer- und Sozialversicherungsgesetzes keinen doppelten Wohnsitz haben kann.
8. Für die Bestimmung des Wohnsitzes benötigt die Praxis eindeutig formulierte Kriterien. Die niederländische Regierung und die Europäische Union müssen sich deshalb bemühen, in einer klaren Gesetzgebung festzuhalten, welche Aspekte für die Bestimmung des Wohnsitzes einer Person von Bedeutung sind. Idealerweise sollte der bestimmte Wohnsitz für die Erhebung sowohl der Steuern, als auch der Sozialversicherungsbeiträge derselbe sein. Eine Person darf auf europäischer Ebene nur einen Wohnsitz haben. Wenn zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedliche Ansichten bezüglich des Wohnsitzes bestehen, muss Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 bezüglich der Erhebung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge maßgeblich sein. Bei Migration darf es nicht möglich sein, dass sich natürliche Personen in das Melderegister eines Mitgliedstaates eintragen lassen können, wenn sie noch nicht aus der Verwaltung des ursprünglichen Mitgliedstaates gelöscht sind.

Kapitel 4

Zusammenfluss Steuer- und Beitragserhebung

9. Bei einer Beschäftigung in einem anderen Land wird die Befugnis zur Erhebung von Einkommensteuer auf Einkommen aus nicht-selbständiger Arbeit auf der Grundlage der sogenannten 183-Tage-Regelung - die zwei weitere Bedingungen kennt - dem Beschäftigungsmitgliedstaat zugewiesen, wenn die Beschäftigungsdauer 183 Tage überschreitet. Andernfalls ist die Gesetzgebung des Wohnsitzmitgliedstaates anwendbar. Für die Versicherungs- bzw. Beitragspflicht gilt, dass im Falle einer Entsendung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 diese Zuweisung über die Dauer von zwei bis fünf Jahren an den entsendenden Mitgliedstaat erfolgt. Bei einer vorübergehenden Beschäftigung in einem anderen Land als dem üblichen Beschäftigungsmitgliedstaat wird nach 183 Tagen die Versicherungs- und Beitragspflicht von der Steuerpflicht abweichen. Dies führt zu unerwünschten (administrativen) Auswirkungen für die migrierenden Arbeitnehmer.

Im Abkommen mit Deutschland wurde bestimmt, dass bei Personen, die auf grenzüberschreitender Unternehmensebene arbeiten, der Wohnsitzmitgliedstaat vorzugsweise für alle Erhebungen zuständig ist (siehe Artikel 14, Absatz 3 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande aus dem Jahr 2012).

Wir empfehlen, diese Lösung in Vertragsverhandlungen über Verträge zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur allgemeinen Politik zu erheben und auf alle Situationen auszuweiten.

Im Falle der Entsendung muss der Zeitraum der Versicherungspflicht auf zwölf Monate verringert werden und der Zeitraum der Steuerpflicht auf zwölf Monate erhöht werden. Damit wird die Erhebung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge in einem Land konzentriert.

Multidisziplinärer Ansatz

10. Bei den Verhandlungen über Steuerabkommen müssen auch Fachleute der sozialen Sicherheit einbezogen werden, wobei ein „Zusammenfluss“ der Zuweisungsvorschriften in der (internationalen) Sozialversicherungsgesetzgebung und den Steuerabkommen angestrebt wird.

Gleichzeitige Gleichbehandlung im Beschäftigungs- und Wohnsitzmitgliedstaat und Ausgleich

11. Für grenzüberschreitendes Arbeiten muss gelten: gleiche Behandlung im Beschäftigungsmitgliedstaat, was u. a. gleiche Lohnkosten und gleichen Brutto- bzw. Nettolohn bedeutet. Wenn im Wohnsitzmitgliedstaat Nachteile gegenüber dem Nachbarn entstehen, müssen diese in erster Linie vom Wohnsitzmitgliedstaat ausgeglichen werden. Auf europäischer Ebene muss eine allgemeine Ausgleichsregelung für EU-Bürger angestrebt werden. Die Europäische Kommission muss idealerweise eine Richtlinie aufstellen, in der die Verpflichtung der Mitgliedstaaten aufgenommen ist, eine (fakultative) Ausgleichsregelung in die einzelstaatliche Gesetzgebung des Wohnsitzmitgliedstaates einzuführen, wenn infolge einer grenzüberschreitenden Beschäftigung wesentliche Nachteile entstehen. Dies kann mit einer makroökonomischen Verrechnung auf europäischer Ebene kombiniert werden, und zwar auf dieselbe Weise, wie dies derzeit zwischen den Niederlanden und Belgien geschieht.

Verdeutlichung des Exklusivitätsprinzips

12. Die niederländische Regierung muss sich um Klarheit bezüglich der konkreten Bedeutung der Vorschrift, dass auf eine Person nur eine Gesetzgebung anwendbar ist, derzeit ausgeschrieben in Artikel 11, Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, bemühen. Eine Möglichkeit zur Beseitigung der entstandenen Unsicherheit ist die Veröffentlichung der Regelung in einer Anlage zur Verordnung, für die das Exklusivitätsprinzip uneingeschränkt gültig ist. Eine alternative Lösung könnte darin bestehen, in die Verordnung aufzunehmen, dass in Situationen, in denen das Exklusivitätsprinzip keine Anwendung findet, die Sozialversicherungsbeiträge von dem Mitgliedstaat eingezogen werden dürfen, dessen Gesetzgebung die betreffende Person nicht unterliegt, der allerdings für die Auszahlung staatlicher Entschädigungen herangezogen wird.

Änderung der Rechtsvorschriften A1-Erklärung

13. Der empfangende Mitgliedstaat muss hinsichtlich der A1-Erklärung mehr Kontrollbefugnisse und Verpflichtungen erhalten.

Informationspflicht des Arbeitgebers A1-Erklärung

14. Der entsendende Mitgliedstaat muss die Höhe des Bruttolohns, den der entsendende Arbeitgeber an den entsendeten Arbeitnehmer zahlt, in der A1-Erklärung angeben. Darüber hinaus muss in der Erklärung angegeben werden, welchem Staat die Befugnis zur Steuererhebung zugewiesen wurde. Diese Information ist allerdings nicht bindend. Wenn sich nachträglich herausstellt, dass andere Fakten vorliegen als diejenigen, auf denen die Erklärung beruht, wird die Erklärung hinsichtlich der Steuererhebung eingezogen. Das für die soziale Sicherheit zuständige Organ eines Mitgliedstaates muss zur Verifizierung und Kontrolle einer A1-Erklärung über die Daten verfügen, die ein Arbeitgeber im Rahmen der Richtlinie 2014/67/EU melden muss.

Internationaler Berufsgüterverkehr

15. Für den internationalen Berufsgüterverkehr muss sowohl für die Erhebung der Steuern, als auch die Sozialversicherungspflicht vom Prinzip des Wohn- oder Formensitzes des Arbeitgebers ausgegangen werden, wobei das Interesse des Arbeitnehmers an erster Stelle steht. Die Zuweisung des Wohn- oder Firmensitzes des Arbeitgebers hat den Vorteil, dass die Verwaltungslasten für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer relativ gering sind. Eine Anschlussmöglichkeit wäre die Transportgenehmigung.

Telearbeit

16. Bei der grenzüberschreitenden Beschäftigung geht es bei der Zuweisung der Steuerpflicht um „physische Anwesenheit“. Beim Phänomen der sogenannten Telearbeit, die sich angesichts der technologischen Entwicklungen, die die Heimarbeit möglich machen, immer weiter verbreitet, bietet dieses Kriterium keine Lösung. Wir empfehlen, dass bei Telearbeit die Erhebung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge koordiniert erfolgt.

Professorenklausel in einigen niederländischen Steuerabkommen

17. Die sogenannte „Professorenklausel“ in u. a. Artikel 20 des Abkommens zwischen den Niederlanden und Belgien aus dem Jahr 2001 bestimmt, dass das Recht der Steuererhebung in den ersten beiden Jahren dem Wohnsitzmitgliedstaat zugewiesen wird. Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 weist die Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge dem Beschäftigungsmemberstaat zu. Hier laufen die Erhebung der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge nicht synchron. Die sogenannte „Professorenklausel“ muss deshalb wegfallen.

Durchsetzungsrichtlinie Entsendung, Lohn entsendeter Arbeitnehmer

18. Im Gesetz über die Arbeitsbedingungen für entsendete Mitarbeiter in der Europäischen Union muss in Artikel 8 aufgenommen werden: die Art und Weise, in der die Lohnsteuer unter Berücksichtigung des geltenden Steuerabkommens vom Lohn des entsendeten Arbeitnehmers einbehalten wird, und in Artikel 9 ein Beweis dafür, ob und wann die Lohnsteuer abgetragen wurde.

Zusammenarbeit (ausländische) zuständige Organe in Bezug auf die Abtragung

19. Die Dienstleistung der Einrichtungen der sozialen Sicherheit für belgische und deutsche Unternehmen muss erweitert werden, sodass Arbeitgeber über diese Einrichtungen ihre ausländischen Sozialversicherungsbeiträge abtragen können. Diese Einrichtungen der sozialen Sicherheit müssen dabei mit den zuständigen deutschen und belgischen Organen zusammenarbeiten.

Wesentlicher Teil der Tätigkeiten

20. Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 spricht über „einen wesentlichen Teil der Tätigkeiten“. In der Anwendungsverordnung wird über „einen (...) wesentlichen Teil *aller* Tätigkeiten im Rahmen einer Beschäftigung oder anders als in einem Beschäftigungsverhältnis“ gesprochen (25 %). Auch im Praxisleitfaden⁸⁶⁷ wird in den verschiedenen Abschnitten die Umschreibung „ein quantitativer wesentlicher Teil aller Tätigkeiten“ verwendet. In Bezug auf die Fragestellung, ob eine Person wesentliche Tätigkeiten im Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz hat, verrichtet, müssen auch Zeiträume, in denen Tätigkeiten außerhalb der Europäischen Union verrichtet wurden, berücksichtigt werden, sofern aus der Rechtsprechung des höchsten niederländischen Gerichts (*Hof van Justitie*) hervorgeht, dass auf diese Zeiträume die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 anwendbar ist. Die außerhalb der Europäischen Union verrichteten Tätigkeiten für einen außerhalb der Europäischen Union ansässigen Arbeitgeber bleiben in diesem Fall unberücksichtigt.

Formaler / materieller Arbeitgeber

21. Für die Anwendung der Erhebung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge in Bezug auf die Bereitstellung von Arbeitskräften muss zur Verringerung der Verwaltungslasten ein einheitlicher Arbeitgeberbegriff gehandhabt werden.

Sozialdumping

22. „Sozialdumping“ wird nicht von allen Mitgliedstaaten gleich ausgelegt. Insbesondere die jüngeren Mitgliedstaaten gehen liberaler mit diesem Begriff um als die alten Mitgliedstaaten. Siehe u. a. das Bogdan Chain-Urteil. In solchen Fällen wird darauf beharrt, dass die entsendete Person einem - meist für den Entsendenden - finanziell attraktiven Sozialversicherungs- oder Steuersystem unterliegt. Es ist häufig von Scheinkonstruktionen die Rede, in denen Fakten und Umstände, die zur Zuweisung dieser Systeme führen, fingiert werden oder keine reale Bedeutung haben (Plum-Urteil, zypriotische Lohnkonstruktion mit LKW-Fahrern). Der Begriff „Sozialdumping“ muss auf europäischer Ebene definiert werden. Es wird vorgeschlagen, dass, wenn ein zuständiges Organ eines beteiligten Mitgliedstaates „Sozialdumping“ vermutet, die zuständigen Organe (Arbeits- und Sozialversicherungsrecht und Steuer) diesbezüglich zur Rücksprache verpflichtet werden. Hierzu muss eine zwingendrechtliche Bestimmung in die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 aufgenommen werden.

⁸⁶⁷ Praxisleitfaden über die gültige Gesetzgebung in der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz, Dezember 2013

Beschäftigungsverhältnis und geltende Gesetzgebung

23. Die niederländische Regierung muss sich um eine europäische Regelung für Arbeitnehmer bemühen, die in mehreren Mitgliedstaaten arbeiten, die dafür sorgt, dass sie der Gesetzgebung des Mitgliedstaates unterstellt werden, mit dem ihr Beschäftigungsverhältnis die meisten Anknüpfungspunkte hat.

Kapitel 5

Kindergeld

24. Die niederländische Regierung kann bei einer Ungleichbehandlung derjenigen, die zufällig am Stichtag versichert sind, und derjenigen, die nicht versichert sind, eingreifen, indem sie in der nationalen Gesetzgebung Platz für Personen schafft, die zwar aufgrund der Verordnung der niederländischen Gesetzgebung unterstellt, aber am Stichtag eines Quartals nicht im Rahmen des niederländischen Allgemeinen Kindergeldgesetzes (AKW) versichert sind.

Vorschlag neuer Artikel 13. Absatz libis. Verordnung (EG) Nr. 883/2004

25. Wir sind der Ansicht, dass die vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 13, Absatz 4bis der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 lauten muss: „Auf diejenigen, die Arbeitslosengeld in einem Mitgliedstaat erhalten und gleichzeitig Tätigkeiten - im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder sonst wie - in einem anderen Mitgliedstaat verrichten, ist die Gesetzgebung des Mitgliedstaates, in dem die Arbeiten verrichtet werden, anwendbar.“ Wir empfehlen die Anwendung des Beschäftigungslandprinzips und nicht des von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Wohnsitzlandprinzips.

Untersuchung der Position der anspruchsberechtigten Familienmitglieder

26. Wir empfehlen, dass weitere Untersuchungen bezüglich der Position der nicht aktiven Familienmitglieder (Anspruchsberechtigte) von in den Niederlanden arbeitenden Grenzpendlern (Hauptversicherte) durchgeführt werden in Bezug auf:
- die weltweite Deckung (Notfallhilfe auf Urlaubsreisen);
 - die rechtlichen Möglichkeiten für eine ergänzende Versicherung in den Niederlanden;
 - die Möglichkeit des Anschlusses als Mitversicherte an die niederländische Krankenkasse des aktiven Grenzpendlers.

Untersuchung der Steuererhebungen bei der Finanzierung von Leistungen im Krankheitsfall

27. Wir empfehlen, dass die Europäische Kommission aufgrund von Artikel 4 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union untersucht, welche Möglichkeiten der Europäischen Union zur Verfügung stehen, um zu regeln, dass Mitgliedstaaten Steuererhebungen für die Finanzierung von Leistungen im Krankheitsfall unberücksichtigt lassen müssen, wenn der Versorgungsberechtigte Prämien oder Beiträge oder ähnliche Einbehaltungen in einem anderen Mitgliedstaat für den Erhalt dieser Leistungen schuldet. Zu Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 könnte ein

neuer, dritter Absatz hinzugefügt werden: „Wenn ein Versorgungsberechtigter in den in Artikel 24 und 25 beschriebenen Fällen kraft Gesetz des Wohnsitzmitgliedstaates wesentliche Steuererhebungen schuldet, können diese nicht auf den Teil dieser Erhebungen einbehalten werden, der für die Finanzierung zum Erhalt von Leistungen im Krankheitsfall und Mutterschafts- und damit gleichgestellten Vaterschaftsentschädigungen erhoben wird, wenn der Versorgungsberechtigte Prämien oder Beiträge oder ähnliche Einbehalten in einem anderen Mitgliedstaat für den Erhalt dieser Leistungen schuldet“.

Leistungen bei langfristiger Versorgung

28. Wir empfehlen, dem Mitgliedstaat, in dem die betreffende Person wohnt - angesichts des spezifischen Wohnlandcharakters dieser Entschädigungen -, die ausschließliche Befugnis für die Zuweisung der Entschädigungen bei langfristiger Versorgung zu erteilen. Um den Übergangsanspruch für bestehende Fälle zu realisieren, müsste in Artikel 87 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 aufgenommen werden: „Wenn eine Person, deren Wohnsitz außerhalb des zuständigen Mitgliedstaates liegt, am 31. Dezember 20xx Anspruch auf eine Entschädigung bei langfristiger Versorgung hat, wird diese Entschädigung als eine Leistung bei langfristiger Versorgung betrachtet.“⁸⁶⁸

Status Anspruchsberechtigter

29. Wir empfehlen, Hinterbliebenen(betriebs)renten zur Liste in Anlage XI, Teil Niederlande, Punkt 1, Buchstabe f der Entschädigungen und Pensionen, aufgrund derer eine Person als Anspruchsberechtigter in den Niederlanden angemerkt werden kann, hinzuzufügen, sodass diese den Status des Anspruchsberechtigten behalten kann.

Steuerabkommen zwischen Deutschland und den Niederlanden 2012: kurzfristige soziale Entschädigungen

30. Wir empfehlen, dass das Abkommen zwischen Deutschland und den Niederlanden aus dem Jahr 2012 bezüglich der kurzfristigen Entschädigungen im Rahmen der sozialen Sicherheit geändert wird. Das Recht des Wohnsitzlandes (Artikel 17, Absatz 1 des Abkommens zwischen Deutschland und den Niederlanden), während des Beschäftigungsverhältnisses eines Grenzpendlers kurzfristige, beschäftigungsgebundene Entschädigungen im Rahmen der sozialen Sicherheit zu besteuern, muss wegfallen. Die Zuweisung der Steuererhebung über diese Entschädigungen (beispielsweise Krankengeld und ausgezahltes Erziehungsgeld) an den Beschäftigungsmittgliedstaat verhindert, dass der Arbeitnehmer, der im Beschäftigungsmittgliedstaat sozialversicherungspflichtig bleibt, vorübergehen im Wohnsitzmitgliedstaat besteuert wird.

Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht im Krankheitsfall: Zusammenfluss der Verpflichtung zur Lohnfortzahlung aus Mitgliedstaat A und Entschädigungen im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes aus Mitgliedstaat B

⁸⁶⁸ www.tress-network.org/tress2012/EUROPEAN%20RESOURCES/EUROPEANREPORT/ThinkTank_Pensioners_2009.pdf, konsultiert am 26. Januar 2017.

31. Die Europäische Kommission muss eine Lösung für die Probleme finden, die durch eine mangelhafte Abstimmung zwischen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 entstehen.

Wechselseitige Anerkennung der Arbeitsunfähigkeit

32. Wir empfehlen, dass die Niederlande die Möglichkeit untersuchen, mit Deutschland und Belgien eine wechselseitige Anerkennung des Umfangs der vollständigen und langfristigen Arbeitsunfähigkeit zu erzielen.

Entschädigung bei Arbeitsunfähigkeit in den Niederlanden und Deutschland

33. Wir empfehlen, dass die Problematik bezüglich der Lücke in der Erwerbsminderungsrente, die entsteht, wenn ein Grenzpendler eine anteilige Arbeitsunfähigkeitsentschädigung in Deutschland nach 78 Wochen und in den Niederlanden erst nach 104 Wochen erhält, durch eine „automatische“ Anwendung von Artikel 23, Absatz 6 des niederländischen Gesetzes über Arbeit und Einkommen nach Arbeitsfähigkeit (WIA) beseitigt wird. Auf diese einfache Weise kann das Leymann-Urteil - im Sinne von Artikel 4, Absatz 3, des Vertrags über die Europäische Union - umgesetzt werden.

Allgemeine Empfehlungen zur Koordination der sozialen Sicherheit

34. Es muss die Möglichkeit untersucht werden, in die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 eine neue Präambel oder allgemeine Bestimmung aufzunehmen. Diese könnte folgendermaßen lauten: „Wenn für eine bestimmte Personengruppe infolge der Nichtabstimmung der Systeme der sozialen Sicherheit innerhalb eines bestimmten Zeitraums ein wesentlich geringerer Schutz besteht als für die Staatsbürger im letzten Beschäftigungsmitgliedstaat und im Wohnsitzmitgliedstaat und die Koordinationsregeln diese Situation nicht beseitigen können, müssen die betreffenden Mitgliedstaaten eine Regelung treffen, um diese Nachteile aufzuwiegen.“

Sozialtourismus

35. Wir empfehlen, dass ein Arbeitnehmer, der dauerhaft in einem Mitgliedstaat sozialversichert war und über eine kurze Zeit als Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat arbeitet und dadurch eine höhere und/oder längere Arbeitslosigkeitsentschädigung aus diesem Mitgliedstaat erhält, erst nach drei Monaten eine Arbeitslosigkeitsentschädigung in diesem Mitgliedstaat beantragen kann. Im Rahmen der Bekämpfung des Sozialtourismus unterstützen wir die Maßnahme, die die Europäische Kommission vorschlägt, nämlich einem Arbeitnehmer aus einem anderen Mitgliedstaat erst nach drei Monaten die Möglichkeit zu geben, eine Entschädigung im Beschäftigungsmitgliedstaat zu beantragen.

Koordination der Arbeitslosigkeit bei Grenzpendlern

36. Wir empfehlen, dass Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 folgendermaßen lauten soll:

1. Der Arbeitslose, der während Tätigkeiten, die er zuletzt im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder auf andere Weise verrichtet hat, seinen Wohnsitz in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat hatte, sich bei den Arbeitsagenturen des Mitgliedstaates meldet, in dem er seinen Wohnsitz hat. Er hat Anspruch auf Entschädigung anhand der Gesetzgebung des Mitgliedstaates, in dem er seinen Wohnsitz hat, als wäre er während der Tätigkeiten, die er zuletzt im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder auf andere Weise verrichtet hat, dieser Gesetzgebung unterstellt gewesen. Diese Leistungen werden durch das Organ des Wohnsitzes erbracht.
2. Der Arbeitslose, der während Tätigkeiten, die er zuletzt im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder auf andere Weise verrichtet hat, seinen Wohnsitz in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat hatte und der wenigstens zwölf Monate/fünf Jahre der Gesetzgebung des zuständigen Mitgliedstaates unterstellt war, kann sich nach eigenem Willen an die Arbeitsagenturen des zuständigen Mitgliedstaates wenden. Er hat Anspruch auf Entschädigung anhand der Gesetzgebung des zuständigen Mitgliedstaates, als hätte er dort seinen Wohnsitz. Diese Entschädigung wird vom Organ des zuständigen Mitgliedstaates geleistet.
3. Die Wahlmöglichkeit in Absatz 2 kann nur zu Beginn der Arbeitslosigkeit ausgeübt werden. Die Wahl ist einmalig und unwiderruflich.
4. Der in Absatz 2 genannte Arbeitslose registriert sich als Arbeitssuchender bei den Arbeitsagenturen des zuständigen Mitgliedstaates. Er wird den dort organisierten Kontrollen unterstellt und muss sich an die Vorschriften in der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaates halten. Wenn er sich ebenfalls als Arbeit suchend im Wohnsitzmitgliedstaat registrieren möchte, muss er die in diesem Mitgliedstaat geltenden Verpflichtungen erfüllen.
5. Die Ausführung von Absatz 2 und Absatz 4 zweiter Vollsatz sowie die Regelungen für den Informationsaustausch, die Zusammenarbeit und die wechselseitige Unterstützung zwischen den Organen und Diensten des Wohnsitzmitgliedstaates und des Mitgliedstaates, in dem die betreffende Person zuletzt Tätigkeiten verrichtet hat, wird in der Anwendungsverordnung festgestellt.

Grünbuch Zusammenhang Erhebung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen Pensionen

37. Die Europäische Kommission muss in Zusammenarbeit mit der OECD in einem *Greenpaper* (Grünbuch) die Problematik der grenzüberschreitenden Pensionsempfänger analysieren

und Lösungsansätze vorstellen. Eine bessere Regulierung ist durch die Anwendung des integralen Wohnsitzlandprinzips möglich.

Kodifizierung der Rechtsprechung zur sozialen Sicherheit

38. Angesichts des Einflusses, den die Rechtsprechung auf den Zusammenfluss der Familienbeihilfen hat, muss gefolgert werden, dass die Verordnung Nr. 883/2004 hinsichtlich der Familienbeihilfen eher den Charakter einer Richtlinie hat, als den eines direkt bindenden Vertragstextes. Dies kommt der Erkennbarkeit der Rechte von Grenzpendlern nicht zugute. Der Vorschlag im Bereich der Familienbeihilfe, den die Europäische Kommission am 13. Dezember 2016 unterbreitet hat, ist aus dieser Perspektive nicht weitreichend genug. Die Europäische Kommission muss sich deshalb in Rücksprache mit dem Verwaltungsausschuss stärker im Bereich der Familienbeihilfen, aber auch bei anderen Themen für eine Kodifizierung der Rechtsprechung in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 einsetzen.

Pan-europäische Pensionsfonds

39. Die Niederlande müssen - nach belgischem Vorbild - eine für pan-europäische Pensionsfonds attraktive Gesetzgebung erlassen.